

WIDYNSKI RAIFFEISENWEG 5 52249 ESCHWEILER

An den Bürgermeister
der Stadt Eschweiler
-Herrn R. Bertram-

52249 Eschweiler

Eschweiler, den 16.06.2020

Anfrage gemäß §18 der Ratsgeschäftsordnung

- hier: Sitzung des Rates am 24.06.2020, Tagesordnungspunkt 1.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte fristgerecht um die Beantwortung von drei Fragen zum Thema des sog. „Rathausquarties“.

In einem Facebookpost vom 08.06.2020 schreiben Sie:

„Obschon sehr oft von mir gesagt, bei aller Diskussion, die Stadt Eschweiler ist nicht Eigentümerin des Grundstückes. Somit kann nur eine Entwicklung des Areals mit der Eigentümerin und dem Investor umgesetzt werden.“

1.

Stimmen Sie mir zu wenn ich sage, dass der Investor sein Projekt nicht verwirklichen könnte, wenn er von der Stadt Eschweiler diverse Grundstücksteilflächen um das Rathaus herum, z.B. die Flächen der Trillergasse und weitere unmittelbar angrenzende, in Summe von 1.425 qm, (darauf ist ein Aldi-Markt geplant) und auch das Teilstück von 732 qm Größe an der Dürener Straße (darauf ist die Kita geplant) nicht erwerben könnte oder die Stadt mit einer Bebauung der städtischen Flächen nicht einverstanden wäre?

2.

Ist die Stadt Eschweiler aktuell noch Eigentümerin der genannten Teilflächen, hat also der Eigentumsübergang von dem Verkäufer (Stadt) auf einen Käufer noch nicht stattgefunden?

3.

Bekanntlich möchte der Investor auf einer sich ggf. noch im Eigentum der Stadt Eschweiler befindlichen Fläche eine Kita errichten. Derzeit wird extra dafür in und von Ihrem Hause der Bebauungsplan geändert. (Bebauungsplan 304) Die Stadt (hier BKJ) soll dann später angeblich die Kita vom Investor mieten.

Warum muss der Investor hier nicht auch wie jeder andere Investor, der eine Bauleitplanung benötigt, um damit Geld zu verdienen, dafür auf seine eigenen Kosten ein externes Planungsbüro beauftragen, und warum sehen Sie ausgerechnet die Änderung dieses Bebauungsplanes als „Pflichtaufgabe der Kommune“ an, die „Arbeitskapazitäten in Ihrer Abteilung 610 bindet“/kostet, und zudem im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens ggf. externe Gutachten vergeben werden müssen, für die sogar Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden? (Siehe Sitzungsvorlage 170/19)

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Thomas Widynski